

von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und die Rechte der Nichtkombattanten zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3921. Sitzung am 28. August 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kasachstans, Kirgisistans, Österreichs, Pakistans, Tadschikistans, der Türkei und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1193 (1998) vom 28. August 1998

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf seine Resolution 1076 (1996) vom 22. Oktober 1996 sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 52/211 A und B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban in den nördlichen Landesteilen vor kurzem erheblich verschärft hat und so eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

besorgt über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

den Umstand *mißbilligend*, daß die ausländische Einmischung in Afghanistan, namentlich die Beteiligung ausländischer Soldaten und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, unvermindert weitergeht,

obwohl der Rat, die Generalversammlung und der Generalsekretär wiederholt zu ihrer Einstellung aufgerufen haben,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,

zutiefst besorgt über die ernste humanitäre Krise in Afghanistan und in diesem Zusammenhang unter Mißbilligung der von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die zur Evakuierung des humanitären Personals der Vereinten Nationen aus Afghanistan geführt haben, und mit dem Ausdruck seiner Hoffnung, daß dieses Personal bald unter sicheren Bedingungen zurückkehren kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Masar-i Scharif durch die Taliban sowie über das Schicksal der Mitarbeiter des Generalkonsulats und der anderen in Afghanistan vermißten iranischen Staatsangehörigen,

äußerst beunruhigt über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler und humanitärer Organisationen,

tief besorgt über die weitere Anwesenheit von Terroristen im Hoheitsgebiet Afghanistans sowie über die Herstellung von Drogen und den Drogenhandel,

nach wie vor tief besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan,

1. *wiederholt*, daß die afghanische Krise nur auf friedlichem Wege durch direkte Verhandlungen zwischen den afghanischen Bürgerkriegsparteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beigelegt werden kann, die auf die Herbeiführung einer Lösung gerichtet sind, die den Rechten und Interessen aller Afghanen Rechnung trägt, und betont, daß durch militärische Operationen erzielte Gebietsgewinne weder zu einem dauerhaften Frieden in Afghanistan führen noch zu einer umfassenden Regelung des Konflikts in diesem multikulturellen und multiethnischen Land beitragen werden;

2. *verlangt*, daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien die Kampfhandlungen einstellen, die Verhandlungen unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinarbeiten, die die Rechte aller Afghanen schützt und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird;

3. *wiederholt erneut*, daß jede ausländische Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans sofort aufzuhören hat, und fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von militärischen Operationen in Afghanistan und die Teilnahme daran zu untersagen und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien sofort einzustellen;

4. *fordert* alle Nachbarstaaten Afghanistans und anderen Staaten, die über Einfluß in dem Land verfügen, dazu *auf*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Parteien zu einer Verhandlungslösung zu veranlassen;

5. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *verurteilt* die Angriffe auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, insbesondere die Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission in Kabul, und *fordert* die Taliban auf, diese schändlichen Verbrechen dringend zu untersuchen und die Vereinten Nationen über die Ergebnisse der Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen und humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *verurteilt* außerdem die Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Masar-i-Scharif und *verlangt*, daß alle Parteien und insbesondere die Taliban alles tun, um sicherzustellen, daß das Personal des Generalkonsulats und die anderen in Afghanistan vermißten iranischen Staatsangehörigen Afghanistan in Sicherheit und Würde verlassen können;

9. *fordert* alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, die Arbeit der internationalen humanitären Organisationen zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch diese Organisationen an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

10. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, vorrangig zur Leistung jeder möglichen finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für den Wiederaufbau Afghanistans aufzurufen, sobald durch die Herbeiführung der dauerhaften friedlichen Lösung des afghanischen Konflikts die Bedingungen dafür geschaffen worden sind und die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen möglich ist;

12. *bekräftigt*, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸² zu erfüllen, und daß Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Untersuchung der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie der ethnisch motivierten Vertreibung von großen Bevölkerungsgruppen und anderer Formen der Massenverfolgung in Afghanistan fortzusetzen und die Berichte der Generalversammlung und dem Rat vorzulegen, sobald sie verfügbar sind;

14. *fordert* die afghanischen Bürgerkriegsparteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und sich an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet zu halten;

15. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien es unterlassen, Terroristen und ihre Organisationen zu beherbergen und auszubilden, und daß sie unerlaubten Aktivitäten im Zusammenhang mit Drogen Einhalt gebieten;

16. *erinnert* alle Parteien an ihre Verpflichtung, die Beschlüsse des Rates genau zu befolgen, und *bekundet* seine feste Absicht, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen etwaige weitere Maßnahmen zu prüfen, die für die Durchführung dieser Resolution erforderlich sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation in Afghanistan unterrichtet zu halten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3921. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3926. Sitzung am 15. September 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸³:

"Der Sicherheitsrat *verurteilt nachdrücklich* die Ermordung iranischer Diplomaten in Afghanistan durch Kombattanten der Taliban. Dieses Verbrechen wurde in flagranter Verletzung des Völkerrechts und entgegen wiederholten Zusicherungen der Führer der Taliban begangen, die die Sicherheit des Personals ausländischer

²⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁸³ S/PRST/1998/27.